

Fragen:

1. Gibt es für den Vertragsarzt eine Meldepflicht für Krankheiten, die sich der Versicherte durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, Tätowierung oder Piercing zugezogen hat?
2. Ist der Vertragsarzt verpflichtet, das Gesundheitsamt über durchgeführte/abgelehnte Impfungen der behandelten Patienten zu informieren?
3. Wann ist der Vertragsarzt verpflichtet dem Gesundheitsamt eine Erkrankung zu melden?
4. Muss der Patient zur namentlichen Meldung zwingend sein Einverständnis erklärt haben?
5. Kann die Einwilligung des Patienten auch mündlich erfolgen?
6. Ist der Vertragsarzt gegenüber weiteren Sozialversicherungsträgern zur Auskunft verpflichtet?
7. Was hat der Vertragsarzt zu beachten, sofern keine gesetzliche Auskunftspflicht besteht?
8. Besteht eine Auskunftspflicht gegenüber privaten Versicherungsgesellschaften und privaten Krankenversicherern?

Antworten:

Zu Frage 1:

Ja, gem. § 294a Abs. 2 SGB V sind Vertragsärzte in diesen Fällen verpflichtet, den Krankenkassen die erforderlichen Daten mitzuteilen. Der Patient ist über den Grund der Meldung und die gemeldeten Daten zu informieren.

Zu Frage 2:

Nein, eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung einer durchgeführten oder abgelehnten Impfung besteht nicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Zu Frage 3:

Eine gesetzliche Meldepflicht ist ausschließlich in § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthalten. Demnach ist jeder Arzt verpflichtet, den Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie den Tod an beispielsweise Masern, Mumps oder Diphtherie; den Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis;

Meldepflicht

den Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung sowie die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes Tier zu melden. Daneben sind Nachweise von Krankheitserregern, sofern der Nachweis auf eine akute Infektion vorliegt, namentlich zu melden.

Zu Frage 4:

Nein, nicht jede Meldepflicht bedarf einer Einwilligung des Patienten. Ist die Auskunftspflicht des Arztes gesetzlich zugelassen (z. B. Infektionsschutzgesetz) bedarf es der Einwilligung des Patienten im Einzelfall nicht. Besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage der Meldepflicht, darf der Arzt die Auskunft nur mit Einwilligung des Patienten/des gesetzlichen Vertreters vornehmen.

Zu Frage 5:

Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Besondere Umstände können in diesem Zusammenhang beispielsweise die Dringlichkeit der Übermittlung sein.

Zu Frage 6:

Ein Auskunftsrecht/eine Auskunftspflicht des Vertragsarztes besteht gegenüber den Unfallversicherungsträgern und den Krankenkassen aufgrund ausdrücklicher spezialgesetzlicher Vorschriften. Gegenüber den Rentenversicherungsträgern ist der Arzt nicht ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, auf deren Anfrage Auskünfte zu erteilen.

Zu Frage 7:

Auf Verlangen des jeweiligen Leistungsträgers kann im Einzelfall die Auskunft erteilt werden, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach dem SGB X erforderlich ist und der betroffene Patient im Einzelfall seine Einwilligung erklärt hat.

Zu Frage 8:

Nein, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auskunftserteilung im Patienteninteresse liegt. Der Patient benötigt die konkreten Daten für die Versicherungsgesellschaft zur Beurteilung des zu versichernden Risikos oder einer bestehenden Leistungspflicht. Der Arzt ist jedoch nur berechtigt die

Meldepflicht



erforderlichen Daten heraus zu geben, wenn der Patient eine konkrete Schweigepflicht-entbindungserklärung abgegeben hat.